

Herzlich willkommen zum
Referat

***Recht und Unrecht
für Funkamateure
2. Teil Störungen/FMG***

Dr. Markus Schleutermann, HB9AZT
Rechtsanwalt

DREITEILIGE VORTRAGSREIHE AN DER ETH ZÜRICH
Recht und Unrecht für Funkamateure
Markus Schleutermann HB9AZT

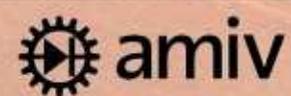


Wann: 21.11., 28.11., 5.12.2012
19:00-21:00 im HG F1
Kosten: 10 CHF
(ETH-Angeh. gratis)

Programm/Anmeldung:
hb9zz.ethz.ch



Fachverein des **VSETH**
VERBAND DER STUDIERENDEN AN DER ETH



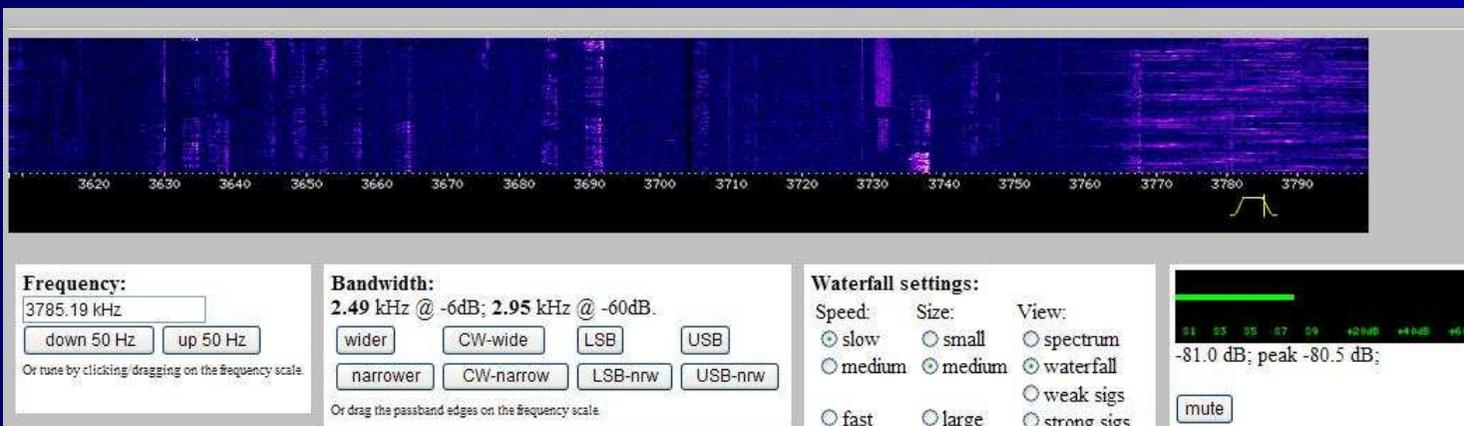
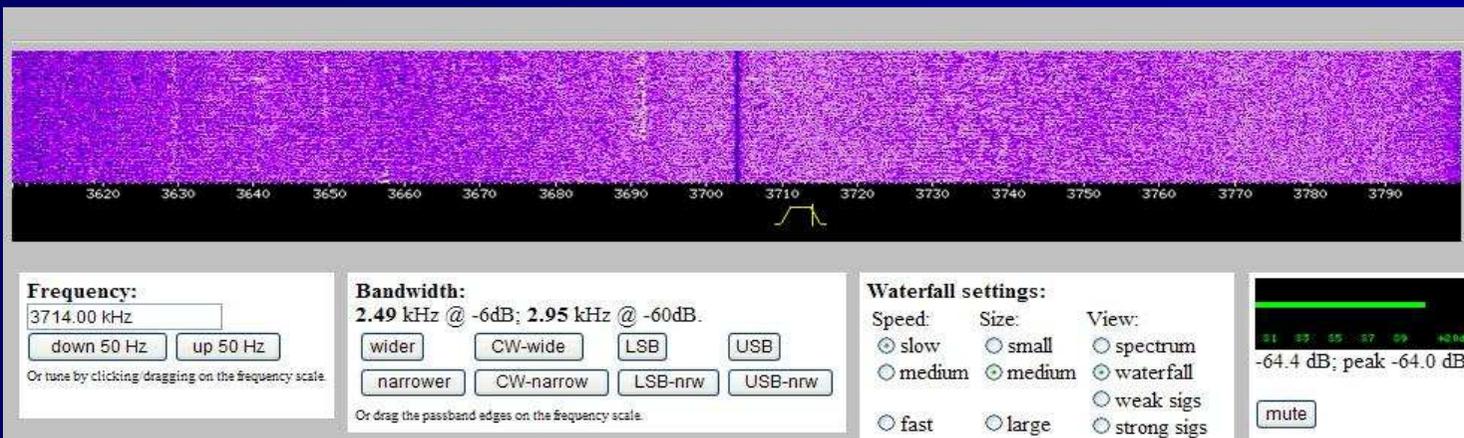
amiv



HB9ZZ
Funkclub

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Beispiele für Störpegel 80m (Wohnquartier)



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Beispiele für PLC-Störungen – ungenügendes Notching?



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Beispiele für Störungen aus LED-Lampen (Müll von Philips)



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

????? Lösungen ?????

- Auf Störungssuche gehen/RX-Antenne



- Portabel-Betrieb
- **Remote-Betrieb**

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Bekannte Hilfsmittel zur Störungsbeseitigung:



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Im Hause muss beginnen, was blühen soll im Vaterland....

Bevor das BAKOM eingeschaltet wird:

***Zuerst Störungen im eigenen Umfeld suchen/beseitigen!
(siehe AFU-Vorschriften BAKOM!)***

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Hilfsmittel zur Störungssuche:



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Eruierte üble Störer:

Netzwerk- und USB-Kabel

(nicht geschirmt) USB-Hubs und Steckernetzteile



Wasserenthärtungsanlage Argonit

(auf HF-Basis, deckt

Low-Bands völlig zu!)



VDSL-Müll-Modems Swisscom

(ca. 800 Träger von 8-17MHz!)

Bei Störungen Notching möglich!



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Eruierte üble Störer (2):

VDSL (falsche Installationsanweisung Swisscom)

WLAN-Router/Modem-Cablecom (Störungen auf 3.6 MHz)

Energiesparlampen/LED-Lampen/Vorschaltgeräte für Halogen-Beleuchtungen

Photovoltaik-Anlagen (bei unsachgemässer Montage!)

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

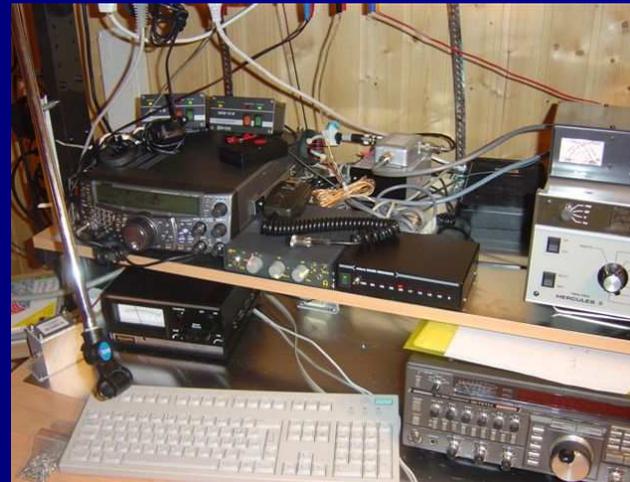
Technische Hilfsmittel zur Störungsbeseitigung:

Das kleine 1x1 der EMV-
Massnahmen:

- Erden
- Abschirmen/Trennen/Verdrillen
- Filtern
- Abschalten/Notchen

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Technische Hilfsmittel zur Störungsbeseitigung: Beispiele Erdung



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Technische Hilfsmittel zur Störungsbeseitigung: Beispiele Filter



Amidon FT-
240-77 – 8
Windings



Line Filter Antenna-Rotor
www.iceradioproducts.com
Model 348



Netzfilter Schaffner
80dB@150kHz



On grounded Line Isolators, the end with the ground strap goes toward the antenna.

Line-Insulator T4G with ground strap
www.radioworks.com

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Technische Hilfsmittel zur Störungsbeseitigung:

Beispiele Trennung



Loop an ruhigem Standort



Störer und Gestörte – rechtliche Lage

- *Versuche, wenn immer möglich , die Störung selber zu finden oder zu beheben*
- *Probiere das Problem auf der sachlichen, technischen und nicht auf der juristischen Ebene zu lösen!*
- *Du musst noch jahrelang mit dem Nachbarn zusammenleben, das BAKOM nicht...*
- *BAKOM-Verfügung zur Abschaltung als «Ultima Ratio»*
- *Störungen aus Sicht des BAKOM...*

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Praxisbericht aus einem Störfall (1):

"Liegt die Störfeldstärke oberhalb des Wertes von 1 V/m, so wird dem Betreiber des störenden Gerätes (in unserem Fall also dem Amateur) eine Leistungsreduktion auferlegt. Lässt sich die Störung durch Entstörmassnahmen wie z.B. Mantelwellensperre beseitigen, obwohl die Störfeldstärke oberhalb des tolerierten Wertes läge, **so muss das schriftliche Einverständnis des Betreibers des gestörten Gerätes zur Vornahme solcher Entstörmassnahmen vorliegen.**

Wird eine solche verweigert, so wird dem Betreiber des störenden Gerätes eine Leistungsreduktion auferlegt."

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Praxisbericht aus einem Störfall (2):

"Der Funkamateurl ist auf die Gnade des Betreibers des gestörten Gerätes angewiesen. Es ist für ihn also von Vorteil, in einem Störfall, selbst wenn er absolut überzeugt ist nicht der Verursacher einer Störung zu sein, das BAKOM rechtzeitig vom Betreiber des gestörten Gerätes beiziehen zu lassen, statt die Diskussion beliebig weiter eskalieren zu lassen. Andernfalls wird er die erwähnte schriftliche Zusage zum Einsatz von Entstörmitteln vom jeweiligen Kontrahenten kaum erhalten, falls dann ein solcher Grenzfall tatsächlich eintreten sollte.

Dass er vorher mit dem Betreiber des gestörten Gerätes durch Gespräch und Sendeversuche die Ursache einer Störung abklären zu versuchen sollte, liegt auf der Hand. In meinem Falle ist dies erfolgt, doch der Nachbar schenkte meinen Ausführungen zu wenig Glauben."

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Praxisbericht aus einem Störfall (3):

"Beinahe 50% der gestörten Geräte weisen gemäss Erfahrungen des BAKOM nicht einmal diese in der Schweiz bei HF mit 1V/m gesetzte Feldstärkeresistenz auf."

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Haftung für Entstörmassnahmen:

- Sofern keine gewerbsmässige Tätigkeit: **keine** Haftung aus Produkthaftpflicht- oder Produktesicherheitsgesetz für Entstörmittel!
- i.d.R. dürfte, wenn überhaupt ein Vertrag angenommen wird, **Auftragsrecht** anwendbar sein
- Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Beauftragten wegen unsorgfältiger Auftragsausführung setzt zunächst einen **Schaden**, eine **Sorgfaltswidrigkeit** sowie eine **natürliche Kausalität** zwischen diesen beiden Elementen voraus
- Haftung lediglich für die nach den Umständen gebotene Sorgfalt, d.h. vor allem bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung ("Basteln"). **Rückgriff der Versicherung nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit**

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Fazit:

Die sinnlose Abschaltung der Lang-, Mittel- und Kurzwellensender verschlechtert mittelfristig für uns den Störschutz:

Kein Schutz der Grundversorgung mehr bei Störungen auf LMK, wenn keine Radiostationen mehr dort senden!

Weniger Schutz unserer Antennen durch Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Fazit:

- Die Angelegenheit ist hoch komplex!
- Mischung nationales und EU-Recht
- Regelungslücken
- Grundfrage: Typus Störsenke/Störquelle entscheidet zusammen mit der Frage, ob Störung leitungsgebunden ist oder nicht, über die anwendbare Norm!
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit Juristen/Ingenieure gefragt!

Störer und Gestörte – rechtliche Lage

Wenn alles nichts hilft: Remote!



Hoher Anteil an Masochisten bei den Funkamateuren?
Lieber im Lärm sitzen, nichts hören, täglich jammern und
sich ärgern, als eine Remote-Station zu benützen?

"Für mich ist übrigens abgesetzter Betrieb einer gemieteten Funkstation via
Internet irgendwo in den Bergen reizlos. Ich möchte vom eigenen QTH aus
qrv sein."

Recht und Unrecht für Funkamateure

Konzessionsrechtliche Spezialfragen: Kaufen und verkaufen in Online-Börsen

The screenshot shows the ricardo.ch website interface. The search bar contains 'Funktechnik'. The page displays a list of auction items under the heading 'Funktechnik kaufen'. The items are listed in a table with columns for 'Artikel', 'Angebotsende', 'Gebote', and 'Preis'. The items include a microphone, a Motorola PMR device, a TOPCOM Twintalker, a motorcycle helmet system, and a Yaesu microphone.

Artikel	Angebotsende	Gebote	Preis
LautsprecherMikrofon für Funk	Weniger als 40 Min.	0	CHF 10.00
PMR Funkgerät (Set) Motorola TLKR T7 bis zu 10km Reichweite	23.11.2012 10:49	0	CHF 80.00 CHF 100.00
Funkgerät TOPCOM Twintalker 7100 Sport			CHF 89.00
Motorrad Helmeinbausystem HS-100 (geschlossene Helme)	23.11.2012 11:11	1	CHF 11.00
Original Yaesu Handmikrofon zu Yaesu FT 857D	23.11.2012 12:19	0	CHF 29.90 CHF 49.90

Fehler auf der Seite.

Internet

100%

Recht und Unrecht für Funkamateure

Der Fall:



OM verkauft altes IC-202 im Ricardo für Fr. 50.-. Einige Zeit später flattert ihm eine Bussenverfügung des BAKOM über Fr. 160.- ins Haus wegen Verkauf eines Amateurfunkgerätes an eine nicht lizenzierte Person...

Was war geschehen: bei einer Razzia bei einem OM ohne Lizenz hatte das BAKOM das Funkgerät gefunden und den Verkäufer eruiert.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Rechtsgrundlage: Art. 6, VBAKOM über die Fernmeldeanlagen

Die im Handel erhältlichen, neuen oder gebrauchten Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk dürfen nur abgegeben werden an:

Inhaberinnen und Inhaber einer Amateurfunkkonzession im Sinne von Artikel 30 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen gegen **Quittung** und **Vorweisung dieser Konzession**; Händler gegen Quittung.

Die Quittung muss Anzahl, Marke und Typ der abgegebenen Fernmeldeanlagen sowie Adresse und Unterschrift der Person enthalten, welcher die Fernmeldeanlagen abgegeben wurden; gegebenenfalls ist auch die Nummer der vorgewiesenen Konzession in die Quittung einzutragen. Die Quittung muss nicht unterzeichnet werden, wenn die Anlagen per Post zugestellt werden.

Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fernmeldeanlagen abgibt, muss die Quittung **zwei Jahre** aufbewahren.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Der Fall:



Ein Sammler von Motorola-Handfunkgeräten bietet einige kommerzielle digitale Handfunkgeräte in einer Online-Börse an, die zwar über eine amerikanische, aber nicht über eine europäische Konformitätsbescheinigung verfügen. Ein sehr ähnlicher Typ hat die CE-Zulassung

Das BAKOM will ein Gerät einziehen und ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Rechtsgrundlage: Art. 6, Verordnung über die Fernmeldeanlagen

Art. 6 FAV Voraussetzungen für das Anbieten und Inverkehrbringen

Fernmeldeanlagen dürfen nur angeboten oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die in Artikel 7 bezeichnet sind, und den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung genügen.



Recht und Unrecht für Funkamateure

Art. 7 FAV Grundlegende Anforderungen

Fernmeldeanlagen müssen folgende grundlegende Anforderungen erfüllen:

- a) den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer und anderer Personen, einschliesslich der Sicherheitsanforderungen gemäss Artikel 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, aber ohne Einschränkung auf diese Spannungsgrenzen
- b) die Anforderungen im Bereich des Schutzes betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit nach Artikel 5 und Anhang 1 der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG.

Recht und Unrecht für Funkamateure

In Bezug auf den Fall stellen sich folgende Fragen:

- Wie weit gelten die Motorola-Geräte überhaupt als Amateurfunkgeräte?
- Wurden sie vom Verkäufer vor dem Verkauf für den Gebrauch für Amateurfunk geändert?
- Unzulässiger Wiederverkauf, da mehrere Geräte angeboten wurden, wie war das Inserat formuliert?
- Umstände des konkreten Einzelfalles sind entscheidend – Akteneinsicht verlangen!

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtige Ausnahmen zugunsten des Amateurfunks

*"Von den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Anforderungen ausgenommen sind Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, es sei denn, die betreffenden Anlagen seien **im Handel erhältlich**".*

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtige Ausnahmen zugunsten des Amateurfunks

Art. 16 FAV Von der Konformitätsbewertung ausgenommene Anlagen

Von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind:

e. Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, **die nicht im Handel erhältlich sind;**

ebis. **Bausätze** (Art. 2 Abs. 4) für die Teilnahme am Amateurfunk, und zwar unabhängig davon, ob sie im Handel erhältlich sind oder nicht;

eter. im Handel erhältliche Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von einem gemäss Artikel 33 Absatz 4 oder 5 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen ermächtigten Funkamateure ***für seinen Eigengebrauch geändert wurden.***

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtige Ausnahmen zugunsten des Amateurfunks

Art. 26 FAV Übergangsbestimmungen

Funkempfangsanlagen und Anlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die vor dem 1. Mai 2001 keiner Konformitätsbewertung unterlagen, dürfen weiterhin erstellt und betrieben werden, ohne dass sie ein

Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen müssen. Diese Anlagen dürfen ohne Konformitätsbewertung **weder angeboten noch in Verkehr gebracht werden.**

Toleranzregelung des BAKOM

Beispiel für eine Konformitätserklärung eines Funkgerätes von R&S
Genügt den formellen Anforderungen des BAKOM nicht, Nummer des "Notified Body" fehlt!!!

Beispiel für eine Konformitätserklärung eines Funkgerätes von Baofeng

Recht und Unrecht für Funkamateure

In Bezug auf den Fall stellen sich folgende Fragen:

- Wie weit gelten die Motorola-Geräte überhaupt als Amateurfunkgeräte?
- Wurden sie vom Verkäufer vor dem Verkauf für den Gebrauch für Amateurfunk geändert?
- Unzulässiger Wiederverkauf, da mehrere Geräte angeboten wurden, wie war das Inserat formuliert?
- Umstände des konkreten Einzelfalles sind entscheidend – Akteneinsicht verlangen!

Recht und Unrecht für Funkamateure

Der Fall:

Baofeng-Import



Ein OM importiert für sich und zwei Kollegen insgesamt 3 Baofeng-Handies. Der Zoll schnappt die Geräte und verpetzt den Importeur beim BAKOM. Dieses führt ein Konformitätsbewertungsverfahren durch (Verfahrenskosten Fr. 1200.- für eine automatisierte Messreihe mit einigen R&S-Geräten und eine akribische Sachverhaltsaufnahme mit Fotos usw.). Die Geräte fallen natürlich haushoch durch. Der OM muss sich zu einem Viertel an den Kosten für das Konformitätsbewertungsverfahren beteiligen und erhält eine Busse.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtige Ausnahmen zugunsten des Amateurfunks

Anforderungen an die Konformitätserklärung laut BAKOM:

Concernant les déclarations de conformité fournies en cours de procédure, la première, datée du 15 avril 2011, est incomplète : il manque la signature manuscrite de M. Wang Shao Feng ; quant à la seconde, datée 15 novembre 2011, elle a été établie après la date du contrôle de l'OFCOM, alors qu'elle doit accompagner l'installation au plus tard au moment de sa mise sur le marché (cf. ci-dessous pour plus de détails). Au surplus, il convient de relever que cette deuxième déclaration de conformité mentionne certaines normes qui n'étaient plus harmonisées et qui ne posaient donc plus présomption de conformité à la date figurant sur la déclaration de conformité. Par ailleurs, le numéro de l'organisme d'évaluation de la conformité (Notified Body ;NB) figurant dans ce document (0168) est erroné, dans la mesure où, selon les informations fournies directement par l'organisme en question, ce dernier n'a pas été consulté lors de la procédure d'évaluation de la conformité de cette installation (cf. courrier électronique du 19 janvier 2012 D. 22).

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtige Ausnahmen zugunsten des Amateurfunks

Anforderungen an die Konformitätserklärung laut BAKOM:

La déclaration de conformité (art. 10 OIT), qui doit accompagner l'installation, était absente au moment du contrôle. Cette exigence peut également être remplie au moyen de l'indication „Cette installation est conforme à la directive européenne R&TTE 99/5/CE“. Dans ce cas, cette indication doit alors être complétée soit par l'emplacement exact (adresse postale ou Internet) où un exemplaire de la déclaration de conformité peut être commandé ou soit par une copie de la déclaration de conformité en langue originale. Aucune de ces exigences n'étaient remplies.

Au surplus, la caractérisation (art. 21 OIT) est incorrecte : la taille de la marque de conformité CE est inférieure à 5 mm (art. 3a et annexe 4 de l'ordonnance de l'OFCOM sur les installations de télécommunication, OIT). Les informations à l'usager (art. 11 OIT) sont également incomplètes : manque l'information selon laquelle cette installation est utilisable en Suisse, de même que celle selon laquelle son utilisation est soumise à concession. Enfin, la notification de l'installation en cause (art. 9 OIT) n'a pas été effectuée.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Wichtig zu wissen:

- Auch die vom Konformitätsbewertungsverfahren befreiten Geräte müssen die gesetzlichen Grenzwerte bezüglich Neben- und Oberwellen einhalten, gilt also auch für Selbst- und Umbauten!
- Hüte Dich vor dem Verkauf mehrerer Geräte in Online-Börsen, bringe stets einen "Disclaimer" an ("Verkauf nur gegen Vorweisung der AFU-Konzession – Hinweis: "Gerät für den Amateurfunk abgeändert") und verkaufe keinen nicht CE-zertifizierten Berufsfunk.
- Selbst an AFU-Flohmärkten wurden schon Vertreter des BAKOM gesichtet!
- Gesamtwürdigung: toller Tummelplatz für unterbeschäftigte Bürokraten

Recht und Unrecht für Funkamateure

Würdigung des Falls:

- Das Vorgehen des BAKOM ist rechtlich nicht zu beanstanden
- Aber: klassisches Beispiel einer Umsetzung unnötiger EU-Ueberregulatorien mit typisch schweizerischem Perfektionismus
- Das BAKOM beanstandet in der Strafverfügung teilweise Mängel in der Baofeng-CE-Konformitätserklärung, die vermutlich sogar auf den Konformitätserklärungen für die vom BAKOM selber eingesetzten R&S Geräte fehlen dürften, z.B. Nummer des Notified Body (siehe vorheriges Beispiel R&S TX!)
- Überspitzter Formalismus einer Bundesbehörde, die weiss Gott dringendere Aufgaben hätte, als einige harmlose Funken zu beschlagnahmen (PLC-Modems, LED-Lampen, VDSL etc.)
- Die Toleranzregelung lässt Importe von nicht CE-Geräten nur für den Eigenbedarf zu, bei drei Geräten handelt es sich um "in Verkehr bringen".

Recht und Unrecht für Funkamateure

Empfehlungen:

- Bei nicht CE-zertifizierten Geräten höchstens Einzelstücke importieren
- Aenderung für Amateurfunkzwecke und Eigengebrauch geltend machen
- "Direktimport" über ausländische Kollegen/Postlageradressen, aber mit Schengener-Kriminaltouristenabkommen sind Zollkontrollen sogar im Inland noch möglich!
- Bei einem seriösen Verkäufer hätte der Kunde bei derartigen Schwierigkeiten beim Import Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises und Schadenersatz (Kosten des Konformitätsbewertungsverfahrens). Der Händler könnte seinerseits Rückgriff auf den Fabrikanten nehmen.

Recht und Unrecht für Funkamateure

Rechtspolitische Gedanken:

- Die Schweiz ist nicht EU-Mitglied, also adaptiert sie diese Regelungen freiwillig!
- Soweit es um den Export von in der Schweiz gefertigten Geräten geht, mag es angehen, dass die EU-Regelungen eingehalten werden, um auf den EU-Märkten überhaupt zugelassen zu werden.
- Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum diese Regelungen generell auch für importierte Waren gelten sollen, die nicht für den Wieder-Export vorgesehen sind!
- Die Schweiz vergibt sich damit unnötigerweise einen Spielraum und erschwert damit den Import aus der Nicht-Euro-Zone ohne zwingende Notwendigkeit!

Recht und Unrecht für Funkamateure

SET UV-5R 2 way Radio Walkie Talkie FM Transceiver 8 km in Hong Kong kaufen bei ricardo.ch - Windows Internet Explorer

http://www.ricardo.ch/kaufen/handy-festnetz-funk/funktechnik/pmr-funk-konzessionsfrei/set-uv-5r-2-way-radio-walkie-...

ricardo.ch auto.ricardo.ch shops.ch Parlez-vous français? Neu hier? Mitglied werden oder einloggen

ricardo.ch Über ricardo.ch Kaufen Verkaufen My Ricardo Hilfe

Alle Kategorien Finden Meine Links

ricardo.ch > Kategorien > Handy, Festnetz, Funk > Funktechnik > PMR-Funk (konzessionsfrei) > Artikelnummer 693465512

SET UV-5R 2 way Radio Walkie Talkie FM Transceiver 8 km

2 Tage
10:41:05
30.11.2012 21:14

Angebot beobachten Angebot merken

Ich kaufe von 899

CHF 129.90 [Sofort kaufen](#)

Details

Artikelnummer
693465512

Zustand
Fabrikneu

Verfügbarkeit
Ab Lager / sofort verfügbar

Anzahl Besuche
18

Lieferkondition (CH)
Gemäss Beschreibung (CHF 19.90)

Verkäufer

Benutzername
Dragsvik

Bewertungen
498 (98.44 % pos.)
☆☆☆

Ort / Land
SaiYingPun Hong Kong

Mitglied seit
15.08.2011

[Alle Angebote anzeigen](#)

[Verkäufer merken](#)



Recht und Unrecht für Funkamateure

Funken am Steuer – ungeheuer?



Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer....

Die Verkehrsregelverordnung schreibt vor, dass Kommunikationssysteme die Aufmerksamkeit nicht beeinträchtigen dürfen (Art. 3 Abs. 1).

Die Ordnungsbussenverordnung nennt den Tatbestand des Telefonierens während der Fahrt ausdrücklich und droht für die Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt eine **Ordnungsbusse von CHF 100.–** an.

Dennoch ist Telefonieren am Steuer verbreitet: 2004 gaben rund ein Drittel der Lenkenden in der Schweiz an, mindestens ein Mal pro Tag einen Anruf zu starten. Das Handy wird während rund 5 % der Fahrtzeit benutzt. (Quelle: BFU)

Dies gilt auch für den Betrieb von Amateurfunkgeräten, dies im Gegensatz zu Deutschland, wo das Funken am Steuer erlaubt ist

Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer – Verhalten bei Polizeikontrollen

- Eine ausgeschaltete Anlage fällt weniger auf, besonders nachts!
- Die Kontrollbefugnisse der Polizei in Sachen Funk sind eingeschränkt, weil die entsprechenden Strafbefugnisse per Bundesrecht ans BAKOM delegiert worden sind.
- Freundliche Kooperation beschleunigt den Ablauf der Kontrolle, grundsätzlich haben wir nichts zu verbergen!
- Eine vorhandene Konzession zu zeigen, schadet nichts, aber es gibt keine Pflicht, sie auf der Mobilstation mitzuführen!
- Die Polizei darf ein Funkgerät nur in absoluten Ausnahmen ausbauen und beschlagnahmen (Gefahr im Verzuge, Vergehen oder Verbrechen)
- KAPO Zürich hat interne Weisung für solche Funkkontrollen

Recht und Unrecht für Funkamateure

Amateurfunk am Steuer – Programmierung Funkgeräte

- Der Betrieb durchgehender VHF/UHF-Funkgeräte ist problematisch, insbesondere dann, wenn auch der Sender durchgehenden Betrieb zulässt!
- Der Empfang von Flug-, Amateur- und CB-Funk ist konzessionsfrei und erlaubt!
- Programmierte, nicht konzessionierte Sendekanäle führen bei einer Beschlagnahme zur Nachforderung der nicht bezahlten Konzessionsgebühr und zwar für jeden Kanal!
Selbstverständlich wurde das betreffende Gerät erst vor wenigen Tagen auf diese Kanäle programmiert...

Recht und Unrecht für Funkamateure

■ Reiner Empfang:

Art. 8 Ausnahmen von der Konzessionspflicht

¹ Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Frequenznutzungen:

- a.⁸ in bestimmten Frequenzbereichen der Frequenzklasse B;
- b. mit Funkanlagen geringer Leistung in bestimmten Frequenzbereichen;
- c. mit Funkanlagen, die von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in der Schweiz nicht länger als drei Monate benützt werden, wenn das BAKOM mit der zuständigen ausländischen Fernmeldeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat;
- d. mit Funkanlagen, die ausschliesslich für Notrufe auf der ihnen dafür zugeordneten Frequenz benützt werden;
- e.⁹ mit nicht ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen und mit ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen, die keiner Frequenzkoordination bedürfen;
- f.¹⁰ mit Fernmeldeeinrichtungen für die Benützung von Fernmeldediensten.

■ Aber Achtung auf Art. 50 FMG !

Art. 50 Unbefugtes Verwerten von Informationen

Wer mit einer Fernmeldeanlage nichtöffentliche Informationen empfängt, die nicht für sie oder ihn bestimmt sind und sie unbefugt verwendet oder Dritten bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁹⁸